

## U n t e r r i c h t u n g

durch den Präsidenten des Landtags

### Bericht des Präsidenten des Landtags über die Angemessenheit der Leistungen an Abgeordnete und Fraktionen

#### I.

1. Nach § 22 Satz 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Rheinland-Pfalz (Abgeordnetengesetz Rheinland-Pfalz) erstattet der Präsident dem Landtag jährlich einen Bericht über die Angemessenheit der Leistungen nach dem Abgeordnetengesetz. Der nachstehende Bericht schließt an den Bericht vom 30. November 2006 – Drucksache 15/488 – an.
2. Die Entschädigung nach § 5 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes wurde zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes Rheinland-Pfalz vom 19. Dezember 2006 zum 1. Januar 2007 um 0,5 v. H. auf 5 172,25 EUR und ab 1. Januar 2008 um weitere 0,5 v. H. auf 5 198,11 EUR erhöht.

Die allgemeine Unkostenpauschale, die insbesondere für die Betreuung des Wahlkreises, Bürokosten, Porto und Telefon sowie für sonstige Kosten, die sich aus der Stellung des Abgeordneten ergeben, gewährt wird, beträgt seit dem 1. Januar 1997 1 124,84 EUR. Die Tagegeldpauschale ist seit 1. Juli 1987 auf 281,21 EUR festgesetzt. Die Fahrtkostenpauschale beträgt seit 1. Januar 2000 je nach Entfernung des Wohnortes von Mainz zwischen 138,05 EUR und 596,17 EUR. Aufwendungen für die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Unterstützung bei der Erledigung ihrer parlamentarischen Arbeit werden den Abgeordneten seit 1. August 2005 bis zu dem Betrag erstattet, der dem Bruttoarbeitsentgelt eines Angestellten des Landes mit einer Arbeitszeit von wöchentlich 38,5 Stunden in der Vergütungsgruppe BAT VI b (6. Lebensaltersstufe, Ortszuschlag nach Tarifklasse II, Stufe 3) entspricht; dies sind zurzeit 2 240,84 EUR.

3. Für die Beurteilung der Angemessenheit der Leistungen an Abgeordnete sind im Wesentlichen folgende Gesichtspunkte maßgebend, die auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, insbesondere auf das so genannte erste Diäten-Urteil vom 5. November 1975 (BVerfGE 40, 296), zurückgehen und die zuletzt durch das so genannte zweite Diäten-Urteil vom 21. Juli 2001 (BVerfGE 102, 224) bestätigt wurden. Sie lagen auch den bisherigen Berichten zu Grunde (vgl. zuletzt Drucksache 15/488):
  - Die – der Einkommensteuer unterliegende – Entschädigung nach § 5 des Abgeordnetengesetzes stellt das Entgelt für die Inanspruchnahme des Abgeordneten durch das Mandat dar.
  - Dieses Entgelt muss „der Bedeutung des Amtes unter Berücksichtigung der damit verbundenen Verantwortung und Belastung und des diesem Amt im Verfassungsgefüge zukommenden Ranges gerecht werden“. Damit soll es den Abgeordneten ermöglicht werden, „als Vertreter des ganzen Volkes frei von wirtschaftlichen Zwängen zu wirken“.
  - Nach Artikel 79 der Verfassung für Rheinland-Pfalz sind Abgeordnete als Vertreter des ganzen Volkes nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge nicht gebunden. Die Sicherung dieser Unabhängigkeit erfordert, dass die Entschädigung für die Abgeordneten und ihre Familien während der Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Parlament eine ausreichende Existenzgrundlage darstellt. Angesichts der Entwicklung der Abgeordnetentätigkeit von der Teilzeit- zur Vollzeitbeschäftigung bedeutet dies, dass die Entschädigung geeignet sein muss, den gesamten Lebensbedarf abzudecken.
  - Daher ist die Entschädigung „so zu bemessen, dass sie auch für den, der – aus welchen Gründen auch immer – kein Einkommen aus einem Beruf hat, aber auch für den, der infolge des Mandats Berufseinkommen ganz oder teilweise verliert, eine Lebensführung gestattet, die der Bedeutung des Amtes angemessen ist“.
  - Mit der – steuerfreien – Aufwandsentschädigung nach § 6 Abgeordnetengesetz werden die durch das Mandat veranlassten Aufwendungen abgegolten. Soweit diese Aufwandsentschädigung als Pauschale gewährt wird, orientiert sich deren Höhe an dem „wirklich entstandenen, sachlich angemessenen, mit dem Mandat verbundenen besonderen Aufwand“.

Diesen Grundsätzen hat der Gesetzgeber sowohl bei der Verabschiedung des Abgeordnetengesetzes im Jahre 1978 als auch bei den seitherigen Festsetzungen von Entschädigung und Aufwandsentschädigung Rechnung getragen.

In seinem zweiten Diäten-Urteil (BVerfGE 102, 224) wies das Bundesverfassungsgericht auf das Erfordernis hin, die reguläre Entschädigung von Zeit zu Zeit den steigenden Lebenshaltungskosten anzupassen, weil auch dadurch, dass die Entschädigung im Gefolge der wirtschaftlichen Entwicklung allmählich die Grenze der Angemessenheit unterschreite, die Freiheit des Mandats gefährdet werde.

## II.

1. Nach § 8 des Gesetzes zur Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen (Fraktionsgesetz Rheinland-Pfalz) erstattet der Präsident des Landtags mit dem Bericht über die Angemessenheit der Leistungen an Abgeordnete einen Bericht über die Angemessenheit der Geld- und Sachleistungen nach § 2 Abs. 3 und 4 des Fraktionsgesetzes (s. zuletzt Drucksache 15/488).
2. Die Fraktionen erhalten zur sachgemäßen und effektiven Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Artikel 85 a der Verfassung für Rheinland-Pfalz Geld- und Sachleistungen.  
Die Geldleistungen wurden durch das Fraktionsgesetz Rheinland-Pfalz vom 21. Dezember 1993 neu strukturiert und durch das Gesetz vom 3. Februar 2004 zum 1. Januar 2004 um 1,5 v. H. erhöht. Eine Erhöhung in den Jahren 2005 und 2006 erfolgte nicht. Durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2006 wurde lediglich der Grundbetrag gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Fraktionsgesetz Rheinland-Pfalz zum 1. Januar 2007 um 1 789,19 EUR (= 3,5 v. H.) erhöht. Die Geldleistungen setzen sich danach zusammen aus:
  - einem Grundbetrag von 52 909,00 EUR für jede Fraktion,
  - einem Zuschlag zu dem Grundbetrag in Höhe von 20 312,11 EUR für Fraktionen mit mehr als 25 Mitgliedern,
  - einem Steigerungsbetrag von 907,56 EUR für jedes Fraktionsmitglied und
  - einem zusätzlichen Steigerungsbetrag von 367,35 EUR je Mitglied für jede Fraktion, die die Landesregierung nicht trägt (Oppositionszuschlag).

Die Fraktionen erhalten die Geldleistungen für jeden Monat, in dem sie nach der Geschäftsordnung des Landtags die Rechtsstellung einer Fraktion haben, letztmals für den Monat, in dem die Wahlperiode endet.

Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2, der mit Artikel 2 des Gesetzes vom 9. April 2002 in das Fraktionsgesetz aufgenommen wurde, erhält jede Fraktion zur Betreuung von Enquete-Kommissionen und Untersuchungsausschüssen ab dem Monat der Einsetzung bis zum Abschluss der parlamentarischen Beratung einen Betrag, der einem Drittel des Bruttoarbeitsentgelts eines Angestellten des Landes in der Vergütungsgruppe II a (Endstufe, Ortszuschlag nach Tarifklasse I b, Stufe 3) einschließlich Nebenleistungen wie Arbeitgeberanteile, -beiträge und -zuschüsse entspricht, wobei als Nebenleistungen auch eine Sonderzuwendung und ein Urlaubsgeld gelten. Der nach dieser Vorschrift jeder Fraktion zu zahlende monatliche Betrag beträgt seit 1. Juli 2005 1 800,24 EUR je Gremium. Der Landtag hat in seiner 27. Sitzung am 28. Juni 2007 die Enquete-Kommission „Klimawandel“ eingesetzt (siehe Drucksachen 15/1202/1274).

Die Sachleistungen werden nach Maßgabe von Haushaltsplan und Haushaltsgesetz erbracht.

## III.

Für die Beantwortung der Frage, ob die Leistungen an Abgeordnete und Fraktionen noch angemessen sind, ist in erster Linie auf die allgemeine Entwicklung der Einkommens- und Preisverhältnisse abzustellen. Das Abgeordnetengesetz schreibt in § 22 Satz 2, das Fraktionsgesetz in § 8 vor, dass der Präsident vor Erstattung des Berichts eine gutachtliche Stellungnahme des Statistischen Landesamtes über die allgemeine Entwicklung der Einkommens- und Preisverhältnisse einholt. Die mit Schreiben des Präsidenten des Statistischen Landesamtes vom 5. Oktober 2007 vorgelegte Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

„Meine Stellungnahme zur allgemeinen Entwicklung der Einkommens- und Preisverhältnisse berücksichtigt die Veränderungen im Jahr 2006 und für das Jahr 2007 die für die einzelnen Analysebereiche jeweils aktuell vorliegenden Daten.“

Zusätzlich wird über die Ergebnisse der in bedeutenden Wirtschaftszweigen abgeschlossenen Tarifverträge sowie über die Entwicklung der Sozialhilferegelsätze und der Renten berichtet.

Die Preis- und Einkommensentwicklung wird nachfolgend im Zusammenhang mit der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und einzelner Indikatoren dargestellt, um Entscheidungsträgern eine umfassende Bewertung zu ermöglichen.

### 1. Entwicklung der Gesamtwirtschaft

Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt in Deutschland nahm im Jahr 2006 gegenüber dem Vorjahr um 2,7 % zu. In der ersten Jahreshälfte 2007 stieg die Wirtschaftsleistung gegenüber dem ersten Halbjahr 2006 um 2,9 %.

In Rheinland-Pfalz nahm das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt im Jahr 2006 gegenüber dem Vorjahr ebenfalls um 2,7 % zu und entsprach damit dem Bundesdurchschnitt sowie dem Durchschnitt der alten Bundesländer ohne Berlin.

Im ersten Halbjahr 2007 wuchs das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt in Rheinland-Pfalz gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum um 3,0 %. Der Durchschnittswert für die alten Länder ohne Berlin betrug ebenfalls 3,0 %.

## 2. Entwicklung der Arbeitsproduktivität

In Deutschland stieg im Jahr 2006 die gesamtwirtschaftliche Arbeitsproduktivität, gemessen als preisbereinigtes Bruttoinlandsprodukt je Erwerbstätigen, um 1,9 %. Bei einem Anstieg der Wirtschaftsleistung um 2,7 % war diese Entwicklung mit einer um 0,7 % höheren Erwerbstätigenzahl verbunden. Die Zunahme der Arbeitsproduktivität im 1. Halbjahr 2007 um 1,0 % ist das Ergebnis eines gestiegenen preisbereinigten Bruttoinlandsproduktes (+ 2,9 %) und einer gestiegenen Erwerbstätigenzahl (+ 1,8 %).

In Rheinland-Pfalz fiel die Zunahme der Arbeitsproduktivität mit 1,7 % im Jahr 2006 etwas niedriger aus als im Bundesdurchschnitt. Da die Erwerbstätigenzahl um 1,0 % zunahm, war damit ein Wirtschaftswachstum von 2,7 % verbunden. Auf Länderebene sind unterjährige Angaben zur Entwicklung der Arbeitsproduktivität nicht verfügbar.

## 3. Preisentwicklung

Der Verbraucherpreisindex für Rheinland-Pfalz stieg im Jahr 2006 mit 1,7 % langsamer als im Jahr 2005 (+ 2,1 %). Der vergleichsweise moderate Anstieg der Verbraucherpreise setzte sich bis August des Jahres 2007 weitgehend fort. Im August 2007 lag das Niveau der Verbraucherpreise um 1,4 % über dem Stand von Januar 2007. Zwischen August 2006 und August 2007 stiegen die Verbraucherpreise um 1,7 %.

Bei den Gütern und Dienstleistungen, welche die Abgeordneten zur Bestreitung der mit ihrem Mandat verbundenen Aufwendungen benötigen und für die sie eine Aufwandsentschädigung erhalten, wurde teilweise vom allgemeinen Trend abweichende Preisentwicklungen festgestellt. Die nachfolgenden Angaben gelten für Rheinland-Pfalz:

- Die Preise für die Anschaffung und Unterhaltung von Kraftfahrzeugen, deren Veränderung mit dem so genannten „Kraftfahrpreisindex“ gemessen wird, nahmen im Zeitraum Januar 2007 bis August 2007 mit 2,7 % kräftiger zu als die allgemeine Teuerungsrate, wozu insbesondere die Verteuerung der Kraftstoffe (+ 8,3 %) beitrug.
- Die Preise für die Nachrichtenübermittlung insgesamt sind seit Januar 2006 weiter gesunken, allerdings entwickelten sich die Preise für einzelne Güter und Leistungen recht unterschiedlich. Telefon- und Telefaxgeräte wurden von Januar 2007 bis August 2007 durchschnittlich 4,1 % teurer, während die Preise für Telefon- und Telefaxdienstleistungen im August 2007 um 0,5 % unter dem Niveau vom Januar 2007 lagen. Telefondienstleistungen im Festnetz (+ 0,2 %) verteuerten sich zwischen Januar und August 2007 leicht; beim Mobilfunk (- 1,6 %) und der Internet-Nutzung (- 4,3 %) waren hingegen deutliche Preisrückgänge festzustellen. Die Preise für Post- und Kurierdienstleistungen lagen im August 2007 um 0,6 % unter dem Niveau von Januar 2007 und um 2,3 % unter dem Niveau von Januar 2006.
- Zur Beurteilung der Preisentwicklung für Beherbergungsdienstleistungen sollte nur ein Jahresvergleich herangezogen werden, da ansonsten das Ergebnis durch die saisonalen Preisschwankungen verzerrt wird. Im Jahr 2006 sank das Preisniveau für Beherbergungsdienstleistungen gegenüber dem Vorjahr um 0,5 %. Im August 2007 waren die Preise um durchschnittlich 3 % höher als im August 2006.

## 4. Einkommensentwicklung

Zur Beurteilung der Entwicklung der effektiven Verdienste werden als zeitnahe Indikator die Ergebnisse der vierteljährlichen Verdiensterhebung im produzierenden Gewerbe, Handel, Kredit- und Versicherungsgewerbe herangezogen.

Mit der Einführung des neuen Verdienststatistikgesetzes zum 1. Januar 2007 änderte sich die gesamte Struktur der Verdiensterhebungen mit der Folge, dass eine Vergleichbarkeit der Daten nur noch eingeschränkt möglich ist. Daher soll im Folgenden bei der Entwicklung der effektiven Verdienste und der Verdienstindizes nur auf das Jahr 2006 eingegangen werden.

Die effektiven Bruttomonatsverdienste der Angestellten in Rheinland-Pfalz lagen im Durchschnitt des Jahres 2006 um 2 % über dem Niveau des Vorjahres. In diese Veränderungsrate fließen zum einen die Verdienständerungen der einzelnen Beschäftigten ein, zum anderen aber auch Änderungen der Wirtschafts- und der Beschäftigtenstruktur.

Mit der Berechnung von Verdienstindizes wird der Einfluss struktureller Änderungen ausgeschaltet und zumindest näherungsweise die reine Verdienstentwicklung dargestellt. So zeigt der Verdienstindex für die Angestellten in Rheinland-Pfalz im Jahr 2006 eine Zunahme der Gehälter um 1,8 % an, unter der Annahme, dass die Wirtschafts- und Beschäftigtenstruktur gegenüber dem Vorjahr gleich geblieben wäre.

Die effektiven Bruttomonatsverdienste der Arbeiterinnen und Arbeiter in Rheinland-Pfalz stiegen im Jahr 2006 um 2,7 % gegenüber dem Jahr 2005. Die um strukturelle Effekte bereinigte Verdienststeigerung im Jahr 2006 fiel mit 2,5 % etwas geringer aus.

Eine ergänzende Analyse der Veränderung der tariflichen Verdienste zeigt für die gewerbliche Wirtschaft und die Gebietskörperschaften zusammen im Zeitraum von April 2006 bis April 2007 bezogen auf das frühere Bundesgebiet einen Zuwachs von 1,9 % für die Stundenlöhne der Arbeiterinnen und Arbeiter und einen Zuwachs von 1,8 % für die Monatsgehälter der Angestellten. Entsprechende Angaben für Rheinland-Pfalz liegen nicht vor.

In ausgewählten Tarifbereichen sowie für die Rente und Sozialhilfe sind folgende Entwicklungen festzustellen:

- In der Metallindustrie wurde für die Monate April und Mai 2007 eine Einmalzahlung von 400 € vereinbart. Zum 1. Juni 2007 stiegen die tariflichen Verdienste um 4,1 %, zum 1. Juni 2008 erfolgt eine weitere Erhöhung um 1,7 %. Zusätzlich ist eine weitere Einmalzahlung in Höhe von jeweils 0,7 % eines Monatsentgelts für die Monate Juni bis Oktober 2008 unter Berücksichtigung des Urlaubsgeldes vorgesehen. Eine Verschiebung der für 2008 vorgesehenen Tarifierhöhung und der Einmalzahlung um maximal vier Monate ist in Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Lage des Betriebes durch Betriebsvereinbarung möglich. Der Tarifvertrag läuft bis zum 31. Oktober 2008.
- In der chemischen Industrie wurde im März 2007 neben einer Einmalzahlung in Höhe von 70 € für den 1. Monat der Laufzeit des Tarifvertrages eine Erhöhung der tariflichen Entgelte um 3,6 % vereinbart. Zusätzlich erhalten die Beschäftigten eine weitere Einmalzahlung in Höhe von 0,7 % eines Monatsentgelts multipliziert mit der Laufzeit des Tarifvertrags in Monaten. Diese Einmalzahlung kann in Abstimmung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat aus wirtschaftlichen Gründen gekürzt oder gestrichen werden. Die Laufzeit des Tarifvertrages beträgt 13 Monate.
- Im Bauhauptgewerbe wurden zum 1. Juni 2007 die tariflichen Löhne und Gehälter um 3,1 % angehoben. Weitere Erhöhungen erfolgen zum 1. April 2008 um 1,5 % sowie zum 1. September 2008 um 1,6 %. Zusätzlich wurden Einmalzahlungen als monatlicher Festbetrag in Höhe von 0,4 % eines Monatsentgelts ab 1. Juni 2007 und 0,5 % eines Monatsentgelts ab 1. April 2008 vereinbart. Von den Festbeträgen kann durch Betriebsvereinbarung abgewichen werden. Die Laufzeit des Tarifvertrages endet am 31. März 2009.
- In der Druckindustrie stiegen die tariflichen Löhne und Gehälter von Juli 2007 an um 3,0 %. Eine weitere Erhöhung um 2,1 Prozent ist für den 1. Juli 2008 vorgesehen. Der Tarifvertrag hat eine Laufzeit bis 31. März 2009.
- Im Bankgewerbe (ohne Genossenschaftsbanken) stiegen die tariflichen Entgelte von September 2006 an um 3 %. Eine weitere Erhöhung um 1,5 % ist von Dezember 2007 an vorgesehen. Die Laufzeit endet am 30. Juni 2008.
- Seit November 2006 gilt auch für die Arbeitnehmer des Landes Rheinland-Pfalz ein einheitliches Entgeltsystem. Im Juli 2006 erfolgten nach Entgeltgruppen gestaffelte Pauschalzahlungen in Höhe von 50 bis 150 Euro. Für Januar 2007 wurden Pauschalzahlungen in der Bandbreite von 60 bis 310 Euro vereinbart und für September 2007 Pauschalzahlungen von 100 bis 450 Euro. Für das Jahr 2008 ist eine lineare Anhebung der Entgelte um 2,9 % vorgesehen.
- Bei den Beamtinnen und Beamten des Landes Rheinland-Pfalz erfolgt rückwirkend zum 1. Juli 2007 eine nach Besoldungsgruppen differenzierte Erhöhung der Besoldung (0,5 %; 1,1 %; 1,7 %), wobei die niedrigeren Besoldungsgruppen stärker angehoben wurden.
- Erstmals seit vier Jahren erfolgte zum 1. Juli 2007 eine Rentenanpassung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Danach wurden die gesetzlichen Altersbezüge sowohl in Ost- als auch in Westdeutschland um 0,54 % angehoben. Die Rentenanpassung wurde möglich durch die positiven Entwicklungen bei Wirtschaftswachstum, Beschäftigung und Löhnen bzw. Gehältern im Jahr 2006. Eine allgemeine Aussage über die Veränderung der individuell verfügbaren Renten ist nicht möglich, weil sich der Beitrag zur Krankenversicherung der Rentner nach dem Beitragssatz der jeweiligen Krankenversicherung bemisst. Die effektive Rentenerhöhung ist somit abhängig von der Entwicklung des Beitragssatzes der jeweiligen Krankenkasse.
- Der Regelsatz der Sozialhilfe wurde in Rheinland-Pfalz ab 1. Juli 2007 für den Haushaltsvorstand sowie für Alleinstehende auf 347 Euro festgesetzt und hat sich damit um 2 Euro erhöht. Dieser Wert entspricht der Regelleistung der Grundsicherung für Arbeitssuchende, die zum 1. Januar 2005 eingeführt wurde.“

#### IV.

Hinsichtlich der Leistungen an die Fraktionen ist gemäß § 8 Fraktionsgesetz auch eine Stellungnahme der Fraktionen einzuholen.

Die Fraktion der SPD sieht keinen Handlungsbedarf im Hinblick auf die Leistungen an die Fraktionen. Die Fraktion der CDU spricht sich für eine Anhebung der Geldleistungen an die Fraktionen aus, da die geringfügige Anpassung zu Beginn des Jahres 2007 die massiv gestiegenen Personalkosten der letzten Jahre nicht habe ausgleichen können. Die Leistungen an die Fraktionen sollten daher um den gleichen Betrag angehoben werden, um den sie zum 1. Januar 2007 angehoben worden seien. Die Fraktion der FDP hält vor dem Hintergrund der Mehrwertsteuererhöhung und der Preissteigerungen eine Erhöhung der Leistungen an die Fraktionen für diskussionswürdig. Im Hinblick auf die beabsichtigte, aus Sicht der Fraktion der FDP völlig unzureichende, Anpassung der Beamtenbesoldung sei eine Erhöhung der Zuschüsse an die Fraktionen jedoch nur schwer zu vermitteln.

#### V.

Für die Beurteilung der Angemessenheit der Abgeordnetenentschädigung ergeben sich weitere Anhaltspunkte aus der Höhe und Entwicklung der Leistungen an Mitglieder anderer Parlamente in Deutschland. Eine Übersicht über den derzeitigen Stand der Entschädigungen und Kostenpauschalen im Bund und in den Ländern ist dem Bericht als Anlage 3 beigelegt. Dabei ist im Hinblick auf die Vergleichbarkeit auch zu beachten, dass die Parlamente in einigen Bundesländern nicht wie in Rheinland-Pfalz als Vollzeitparla-

ment arbeiten, sondern die Abgeordneten ein Teilzeitmandat wahrnehmen, was sich unmittelbar auf die Höhe der Entschädigung auswirkt. Dies gilt nicht zuletzt insbesondere für Berlin (vgl. Lemmer, in: Pfennig/Neumann, Verfassung von Berlin, 2000, Art. 53 Rn. 2 f.; Driehaus, Verfassung von Berlin, 2005, Art. 53 Rn. 2), Bremen (vgl. Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen, Urteil vom 5. November 2004 – St 3/03, NVwz 2005, 929 ff.; vgl. Preuß, in: Kröning/Pottschmidt/Preuß/Rinken, Handbuch der Bremischen Verfassung, 1991, S. 314 f.) und Hamburg (vgl. Thieme, Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg, 1998, Art. 13 Anm. 2 a; David, Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg, 2004, Art. 13 Rn. 21). Daneben versteht sich auch der Landtag von Baden-Württemberg bisher als Teilzeitparlament (vgl. Internetseite des Landtags von Baden-Württemberg unter: [www.landtag-bw.de/abgeordnete/diaeten.asp](http://www.landtag-bw.de/abgeordnete/diaeten.asp); vgl. auch Feuchte, in: ders., Verfassung des Landes Baden-Württemberg, 1987, Art. 40 Rn. 8; Braun, Kommentar zur Verfassung des Landes Baden-Württemberg, 1984, Art. 40 Rn. 11). Eine Sonderstellung, die einen Vergleich der Entschädigung und der Kostenpauschale ausschließt, nehmen Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein ein. Dort ist jeweils die steuerfreie Kostenpauschale entfallen. Gleichzeitig wurde die Entschädigung deutlich erhöht, um den Wegfall der Kostenpauschale und in Nordrhein-Westfalen zusätzlich die Einführung eines beitragsfinanzierten Versorgungssystems zu kompensieren.

## VI.

Der Landtag ist in den vergangenen Jahren der Anregung der Enquete-Kommission „Parlamentsreform“ gefolgt, insbesondere die Entwicklung der Entgelte der Beschäftigten im öffentlichen Dienst als Maßstab für die Anpassung der Abgeordnetenentschädigung heranzuziehen. Diese sei ein transparentes und nachvollziehbares Kriterium für die Höhe der Diäten, gleichzeitig könne dem Verdacht der Selbstbegünstigung entgegengewirkt werden (vgl. den Bericht der Enquete-Kommission EK 13/1 „Parlamentsreform“, Drucksache 13/3500, S. 59). Nachdem in den Jahren 2005 und 2006 eine Erhöhung der Abgeordnetenentschädigung um 1,8 % und 1,5 % vorgenommen wurde, hat der Landtag zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2006 eine Anhebung der Entschädigung um jeweils 0,5 % zum 1. Januar 2007 und zum 1. Januar 2008 beschlossen. Damit wurde die Einkommensentwicklung, die im öffentlichen Dienst in den Jahren 2003 und 2004 stattgefunden hat, im Zeitraum von 2005 bis 2008 im Wesentlichen, wenn auch nicht vollständig nachvollzogen (vgl. Drucksache 15/489, S. 4). Betrachtet man etwa die Einkommensentwicklung seit 1994, so ist festzustellen, dass die Anhebung der Abgeordnetenentschädigung in diesem Zeitraum teilweise deutlich hinter den Steigerungsraten im Bereich der Angestellten bzw. des öffentlichen Dienstes zurückgeblieben ist. Hätte man etwa die Einkommenssteigerungen im Angestelltenbereich vollständig nachvollzogen, wäre die Abgeordnetenentschädigung ca. 630 EUR höher als sie es vor der letzten Anhebung durch Gesetz vom 19. Dezember 2006 tatsächlich war. Legt man die Einkommenssteigerungen im öffentlichen Dienst zugrunde, ergibt sich immerhin noch eine Differenz von rund 135 EUR (vgl. Drucksache 15/489, S. 1). Die mit Gesetz vom 19. Dezember 2006 beschlossenen Anhebungen der Abgeordnetenentschädigung zum 1. Januar 2007 und 1. Januar 2008 um jeweils 25,73 EUR bzw. 25,86 EUR gleichen diese Differenz nicht vollständig aus. Die Entwicklung der Entgelte der Beschäftigten im öffentlichen Dienst ist in der Stellungnahme des Statistischen Landesamtes im Einzelnen dargestellt. Für die Höhe der Aufwandsentschädigungen der Abgeordneten ist vor allem die Teuerungsrate seit der jeweils letzten Anpassung von Bedeutung. Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Leistungen an die Fraktionen ist insbesondere die Entwicklung der Personal- sowie der Sachkosten zu berücksichtigen.

Joachim Mertes  
Präsident des Landtags

## Anlage 1

Statistisches Landesamt  
Rheinland-PfalzÜberblick der wichtigsten Indikatoren der wirtschaftlichen Entwicklung  
– Veränderung in % –

Indikator	Deutschland	Rheinland-Pfalz
<b>Preisbereinigtes Bruttoinlandsprodukt <sup>1)</sup></b>		
2006 <sup>2)</sup>	2,7	2,7
1. Halbjahr 2007 <sup>3)</sup>	2,9	3,0
<b>Arbeitsproduktivität <sup>4)</sup></b>		
2006 <sup>2)</sup>	1,9	1,7
1. Halbjahr 2007 <sup>3)</sup>	1,0	<sup>5)</sup>
<b>Verbraucherpreisindex</b>		
2006	1,7	1,7
August gegenüber Januar 2007	1,6	1,4
<b>Nominaler Bruttomonatsverdienst</b>		
Angestellte <sup>6)</sup>		
2006	1,7	2,0
Arbeiter/-innen <sup>7)</sup>		
2006	1,6	2,7
<b>Verdienstindex</b>		
Angestellte <sup>6)</sup>		
2006	1,5	1,8
Arbeiter/-innen <sup>7)</sup>		
2006	1,4	2,5

1) Bruttoinlandsprodukt preisbereinigt, verkettet.  
 2) Berechnungsstand des Statistischen Bundesamtes: Februar 2007.  
 3) 1. Halbjahr 2007 gegenüber 1. Halbjahr 2006.  
 4) Preisbereinigtes Bruttoinlandsprodukt je Erwerbstätigen.  
 5) Für Bundesländer liegen keine Halbjahresergebnisse vor.  
 6) Erfassungsbereich: Produzierendes Gewerbe, Handel, Kredit- und Versicherungsgewerbe.  
 7) Erfassungsbereich: Produzierendes Gewerbe.

## Anlage 2

Statistisches Landesamt  
Rheinland-PfalzAusgewählte Verbraucherpreisindizes in Rheinland-Pfalz  
Januar 2006 bis August 2007  
2000 = 100

Index/Teilindex	Veränderung in % August 2007 zu			Veränderung in % 2006 zu 2005
	Januar 2006	August 2006	Januar 2007	
<b>Gesamtlebenshaltung</b>	3,0	1,7	1,4	1,7
darunter				
<b>Verkehr</b>	4,1	1,6	2,8	2,3
nachrichtlich:				
Kraftfahrerpreisindex insgesamt	3,8	1,4	2,7	2,1
<b>Nachrichtenübermittlung</b>	- 0,8	0,7	- 0,3	- 3,0
davon				
Post- und Kurierdienstleistungen	- 2,3	- 0,6	- 0,6	0,5
Telefon- und Telefaxgeräte einschl. Reparatur	- 4,7	-	4,1	- 13,5
Telefon- und Telefaxdienstleistungen	- 0,4	0,8	- 0,5	- 3,0
davon				
Telefondienstleistungen im Festnetz	1,7	2,5	0,2	- 0,2
darunter				
Ortsgespräche	2,3	2,4	0,2	0,2
Ferngespräche	3,1	3,3	1,2	-
Auslandsgespräche	0,6	2,7	- 0,8	- 0,9
Telefondienstleistungen im Mobilfunk	- 5,3	- 2,6	- 1,6	- 10,7
Internet-Nutzung	- 7,8	- 6,0	- 4,3	- 5,1
<b>Bildungswesen</b>	3,2	2,9	0,6	3,1
<b>Beherbergungs- u. Gaststättendienstleistungen</b>	7,2	3,2	5,3	0,6
davon				
Beherbergungsdienstleistungen	18,1	3,0	16,5	- 0,5
Verpflegungsdienstleistungen	4,3	3,3	2,4	1,0
<b>Zeitungen, Bücher und Schreibwaren</b>	1,4	1,4	0,2	1,1

## Anlage 3

Stand: 21. November 2007

	Entschädigung (EUR)	Kostenpauschale (EUR)
Bund	7 009,00	3 720,00
Baden-Württemberg	4 879,00	945,00
Bayern	6 247,00	2 950,00
Berlin	2 951,00	911,00
Brandenburg	4 390,20	586,30
Bremen	2 485,00	421,00
Hamburg	2 326,00	350,00
Hessen	6 628,00	525,00
Mecklenburg-Vorpommern	4 464,65	1 140,00
Niedersachsen	5 485,00	1 027,00
Nordrhein-Westfalen	9 633,00	
Rheinland-Pfalz	5 172,25	1 124,84
Saarland	4 624,00	1 088,00
Sachsen	4 284,00	1 161,00
Sachsen-Anhalt	4 487,00	997,00
Schleswig-Holstein	6 700,00	
Thüringen	4 461,89	1 476,45